HESSEN
Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen
bringt weiter.

bpa

LPR
Landespflegerat Hessen

KNAPPSCHAFT
für meine Gesundheit!

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Mission Leben
AKADEMIE
für Pflege- und Sozialberufe

ABVP
Arbeitgeber- und BerufsVerband Privater Pflege e.V.

BAFzA
BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

ver.di
Landesbezirk Hessen

bad e.V.

VDAB
PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!

**INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ**

# „Praxisanleitung“

# Merkblatt 7

vdek
Die Ersatzkassen

AOK
Die Gesundheitskasse.

PKV
Verband der Privaten Krankenversicherung

DPV
DEUTSCHER PFLEGEVERBAND

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. HKG

IKK classic

BKK
Landesverband Süd

AWO

caritas

Diakonie

PARITÄT

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Wiesbaden, 01. August 2023

.

*In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums Pflegeberufe*

# Inhalt

a. Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz ..... 3

b. Allgemeine Regelungen ..... 3

Refinanzierung und Freistellung ..... 3

Aufgaben der Praxisanleitung (PA) ..... 4

Benotung der Auszubildenden ..... 5

c. Für Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) gilt: ..... 6

d. Anforderungen an die Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (PA): ..... 7

e. Für Einrichtungen, die nicht selbst Träger der praktischen Ausbildung sind, gilt: 9

f. Empfehlungen zur organisatorischen Umsetzung der Praxisanleitung in den Einrichtungen: ..... 10

g. Wo erhalte ich weitere Informationen? ..... 12

Abkürzungsverzeichnis ..... 14

Letzte Aktualisierung

02.06.2024 Aktualisierung der Kontaktdaten

01.08.2023 Inhaltliche Aktualisierung sowie Aktualisierung der Kontaktdaten

## a. Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Damit einhergehend hat auch eine Angleichung der Aufgaben der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (PA)[1] aus den drei Berufsbildern Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege stattgefunden. Dies ist sowohl im Pflegeberufegesetz als auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) in den Paragraphen §§ 6, 18, 27 PflBG sowie §§ 4, 10 PflAPrV verankert. Das folgende Merkblatt soll eine Hilfestellung für die Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) sowie alle weiteren an der Ausbildung beteiligten Betriebe sein, die neuen Herausforderungen zu bewältigen.

## b. Allgemeine Regelungen

### *Refinanzierung und Freistellung*

- Während des Orientierungseinsatzes zu Beginn der Ausbildung beim Träger (TdpA) der praktischen Ausbildung, der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 PflBG (stationäre Akutpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege und stationäre Langzeitpflege) und dem Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr sind die Auszubildenden auf der Basis des praktischen Ausbildungsplans im Umfang von mindestens 10 % der praktischen Ausbildungszeit im Einsatzbereich durch qualifizierte Praxisanleitungen (PA) geplant und strukturiert anzuleiten. Im Pflichteinsatz Pädiatrie, Psychiatrie und den weiteren Einsätzen im dritten Ausbildungsjahr kann die 10 %-ige Praxisanleitung auch durch qualifizierte Fachkräfte (ohne Zusatzqualifikation im Umfang von 300 h) durchgeführt werden. In beiden Fällen wird die qualifizierte Anleitung im vom Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweis dokumentiert (§ 17 Nr. 3 PflBG).

[1] Zur besseren Unterscheidung der Tätigkeit „qualifizierte Praxisanleitung“ von den ausführenden Personen „pädagogisch qualifizierte Praxisanleiter*innen“ verwendet dieses Merkblatt für die Personen das Kürzel „PA“.

- Die TdpA müssen entsprechende Kapazitäten bei qualifizierten Praxisanleitungen sicherstellen, um für alle Auszubildenden diese 10%-ige strukturierte qualifizierte Praxisanleitung (300 Stunden Zusatzqualifikation) sicherzustellen.
- Die hierfür erforderliche Freistellung der Praxisanleitung wird durch die Refinanzierungsregelungen sichergestellt. Die Kosten der Praxisanleitung sind gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 PflBG durch die Ausgleichszahlung aus dem Ausgleichsfonds finanziert, inkl. der Fort- und Weiterbildungskosten für die PA.
- Der TdpA ist verpflichtet, die Anleitung im vorgesehenen Maße und regelmäßig sicherzustellen. Entsprechende Personalressourcen sind vorzuhalten. Dies gilt auch für Praxiseinsätze, die nicht beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden.

***Aufgaben der Praxisanleitung (PA)***

- Die PA führen die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau/ Pflegefachmann heran. Sie halten Verbindung zur Pflegeschule (§ 4 Abs. 1 PflAPrV) und befähigen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises (§ 3 Abs. 5 PflAPrV).
- In Hessen ist der Begriff einer qualifizierten Praxisanleitung vom Fachbeirat Pflege[2] definiert worden. Demnach zeichnet sich diese als „geplantes, gezieltes und reflektiertes Lehren und Lernen am Lernort Praxis“ aus und gestaltet sich in Form von Vorgespräch, Durchführung und Reflexion der Praxisanleitung. Praxisanleitung erfolgt an allen Orten der praktischen Ausbildung gemäß Pflegeberufegesetz und dessen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- Aus didaktischer Sicht ist eine Praxisanleitung im Vorgehen handlungsorientiert und methodisch aufbereitet. Sie kann als Einzel- oder Gruppenanleitung durchgeführt werden, wobei der jeweils individuelle Ausbildungsstand die Grundlage der Anleitung bestimmt.
- Praxisanleitung ist terminiert, findet also zu einem vereinbarten Zeitpunkt statt und wird dokumentiert. Ein Musterausbildungsnachweis des Bundesinstituts für

[2] Der Fachbeirat Pflege ist ein beim Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) eingerichtetes Gremium aus Vertreter*innen von Pflegeorganisationen, und mit Pflegefragen befassten Institutionen und Ministerien. Er hat die Aufgabe, die Landesregierung in grundsätzlichen fachlichen Fragen der Pflegedienste in den verschiedenen Institutionen sowie der verschiedenen Bildungswege in den Pflegeberufen zu beraten.

Berufsbildung (BIBB) kann heruntergeladen werden unter: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Musterentwurf-Ausbildungsnachweis.pdf. Es wird empfohlen, diesen vom BiBB entwickelten Entwurf zu nutzen, es können aber auch eigene Formate entwickelt werden.

***Benotung der Auszubildenden***

- Neu ist die Pflicht der Praxisanleitungen, die Jahresnoten für die praktische Ausbildung zu ermitteln.[3] Hierzu ist die Praxisanleitung regelmäßig durchzuführen, Lernüberprüfungen sind zu benoten und zu dokumentieren.
- Im Orientierungseinsatz (nach I. der Anlage 7 PflAPrV) sind drei benotete Lernüberprüfungen durchzuführen.
- In den Pflichteinsätzen in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen (nach II. der Anlage 7 PflAPrV) ist je Pflichteinsatz eine benotete Lernüberprüfung durchzuführen.
- Im Pflichteinsatz pädiatrische und psychiatrische Versorgung (nach III. und IV. der Anlage 7 PflAPrV) ist je eine benotete Lernüberprüfung durchzuführen.
- Im Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes (nach V. der Anlage 7 PflAPrV letztes Ausbildungsjahr) sind zwei benotete Lernüberprüfungen durchzuführen.
- Die Lernsituationen in der Praxis beziehen sich auf die Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung der Fachkommission nach § 53 PflBG[4] für die praktische Ausbildung und die curricularen Einheiten der schulischen Ausbildung. Idealerweise erfolgt eine Notenvergabe anhand einer definierten praktischen Aufgabe, die vorher angeleitet und eingeübt wurden. Die Pflegeschule kann Lernsituationen oder Überprüfungsaufgaben für die Praxis vorgeben, die als Basis für die Durchführung der Anleitung und für die zu einem etwas späteren Zeitpunkt erfolgte Kontrolle und Benotung dienen können.

[3] gemäß § 6 Abs. 4 PflegeschulenV in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV.
[4] https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegeberufegesetz/2019_pflgb_rahmenplaene-der-fachkommission.pdf .

- Die Verfahren zur Ermittlung der Jahresnote für die praktische Ausbildung ergeben sich aus § 6 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV)[5]. Hier erfolgt eine Gewichtung nach Einsatzbereichen sowie die Bildung einer Gesamtnote für alle Pflichteinsätze des jeweiligen Ausbildungsjahrs.
- Die gebildete Jahresnote „kann anhand der im Beurteilungszeitraum während der praktischen Ausbildung insgesamt festgestellten Leistungen um höchstens eine Notenstufe nach oben oder unten korrigiert werden."[6] Dies sollte im Einvernehmen zwischen allen an der Ausbildung im Beurteilungszeitraum beteiligten Praxisanleitungen, der Praxisanleitung des TdpA und der Pflegeschule erfolgen. Hier können auch die bisher üblichen Beurteilungen der PA über den Praxiseinsatz Berücksichtigung finden.

### c. Für Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) gilt:

- Der TdpA hat während des Orientierungseinsatzes zu Beginn der Ausbildung, in den Pflichteinsätzen nach § 7 Abs. 1 PflBG (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und ambulante Pflege) und im Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr eine qualifizierte Praxisanleitung im Umfang von 10% der Einsatzzeit sicherzustellen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 PflAPrV). Im Pflichteinsatz Pädiatrie, Psychiatrie und den weiteren Einsätzen im dritten Ausbildungsjahr kann die 10 %-ige Praxisanleitung auch durch qualifizierte Fachkräfte (ohne Zusatzqualifikation) erbracht werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV). Dies gilt auch für in der Pflegeschulenverordnung (PflschuleV) benannten geeigneten Einsatzbereiche (§ 8 Abs. 2 bis 4 PflegeschulenV).[7] Die Anzahl vorzuhaltender Praxisanleitender (PA) bemisst sich an der Zahl der zu betreuenden Auszubildenden.
- Der TdpA ist verpflichtet, eine jährliche Fortbildung von 24 Stunden für die PA zu gewährleisten. Er hat den Nachweis darüber gegenüber der Pflegeschule während der Tätigkeit der PA zu führen.

---

[5] https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Landesrechtliche_Regelungen/HE/STK_GVBL_2020_Nr.44_PflegeschulenV.PDF .

[6] § 6 Abs.5 Satz 2 Pflegeschulenverordnung.

[7] Für eine Übersicht über geeignete Einrichtungen für die Praxiseinsätze siehe Merkblatt 8 „Geeignete Einsatzorte für die praktische Ausbildung

- Zur Durchführung der Prüfung und zur Besetzung des Prüfungsausschusses muss der TdpA eine PA und eine stellvertretende PA melden, die die Praxisanleitung des Prüflings während der Ausbildung überwiegend durchgeführt hat. Eine Sicherstellung der Praxisanleitung und der staatlichen Prüfung kann auch über Ausbildungsverbünde bzw. Kooperationen mit Pflegeschulen oder anderen Betrieben erfolgen, wenn hierzu Näheres (z.B. Entsendung der Praxisanleitung des TdpA in Kooperationsbetriebe, Aufgabenprofil, Zugangsrechte in Kooperationsbetriebe, Datenschutz) in den Kooperationsverträgen bzw. Ausbildungsverbundverträgen geregelt ist und jeweils die entsprechenden Voraussetzungen für eine qualifizierte Praxisanleitung vorliegen.
- Während des pädiatrischen und psychiatrischen Pflichteinsatz und der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung bei geeigneten Einrichtungen (bspw. Kinderarztpraxis, Hospiz, Beratungsstellen[8]) ist die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sicherzustellen, sofern keine Pflegefachkräfte bzw. qualifizierte PA dort tätig sind.

## d. Anforderungen an die Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (PA):

- Die Praxisanleitung erfolgt durch Pflegefachkräfte[9], die mindestens ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich[10] innerhalb der letzten fünf Jahre aufweisen sollen und die die Befähigung zur Praxisanleitung durch Zusatzqualifikation erworben haben.
- Die einjährige Berufserfahrung muss nicht zwingend beim aktuellen Arbeitgeber, beim TdpA oder auf der konkreten Station des Krankenhauses erworben worden sein, vielmehr muss die Berufserfahrung im Einsatzbereich i.S. der Nomenklatur, also z.B. in der ambulanten Langzeitpflege oder der stationären

[8] Für eine Übersicht über geeignete Einrichtungen für die Praxiseinsätze siehe Merkblatt 8 „Geeignete Einsatzorte für die praktische Ausbildung“.
[9] Personen, die über einen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, als Altenpfleger/-in oder als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann nach Teil 2 oder Teil 5 (hochschulische Pflegeausbildung) des PflBG verfügen.
[10] Der Begriff Einsatzbereich bezieht sich auf die Nomenklatur des Gesetzes (allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen, allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege, pädiatrische Versorgung und psychiatrische Versorgung) und nicht auf die konkrete Krankenstation oder den konkreten Dienst oder Arbeitgeber.

Akutpflege, erworben worden sein. Bei vollständig (100%) freigestellten PA mit Berufserfahrung wird regelmäßig davon ausgegangen, dass sie in allen Einsatzbereichen die Praxisanleitung durchführen dürfen. Dies gilt auch für an Pflegeschulen beschäftigte freigestellte qualifizierte Praxisanleitungen mit Berufserfahrung.

- Erfüllt die PA die Qualifikationsvorgaben, aber im Einzelfall nicht vollständig die Voraussetzung der Berufserfahrung im Einsatzbereich, darf dennoch die Praxisanleitung durchgeführt werden, wenn ansonsten die Praxisanleitung über Kooperationsverträge oder im Verbund nicht sichergestellt werden könnte.
- Neu zu qualifizierende PA benötigen seit dem 1.1.2020 eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden. PA, die am 31.12.2019 über eine PA Qualifikation nach altem Recht verfügt haben, benötigen keine Nachqualifizierung. Die Qualifikation nach altem Recht bleibt bestehen. Sie hat insoweit Bestandsschutz.
- Für alle PA besteht ab 2020 eine jährliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildungspflicht von 24 Stunden. Für neu zu qualifizierende PA beginnt die Fortbildungspflicht im Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem sie die Weiterbildung zur PA absolviert haben.
- Nicht erbrachte Fortbildungsstunden müssen nicht zwangsläufig im Folgejahr nachgeholt werden. Fortbildungsstunden können zudem nicht „auf Vorrat“ angehäuft werden.
- Eine PA, die die jährliche Fortbildungspflicht nicht erfüllt, verliert nicht die Anerkennung ihrer berufspädagogischen Zusatzqualifikation.
- Eine PA, für die der TdpA die Fortbildungspflicht nicht innerhalb der letzten 12 Monate vor der Bestellung des Prüfungsausschusses nachweisen kann, wird vom zuständigen Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege nicht für den Prüfungsausschuss bestellt werden. Dies gilt auch bei Krankheit, Elternzeit oder Mutterschutz, da der Prüfling von der/dem PA als Fachprüfer geprüft werden soll, der die Praxisanleitung und Betreuung des Auszubildenden im letzten Ausbildungsdrittel überwiegend übernommen hat. Insofern ist auch bei Krankheit oder Elternzeit und Mutterschutz eine qualifizierte Praxisanleitung durch eine stellvertretende qualifizierte Praxisanleitung sicherzustellen.

- Den Nachweis über die Erfüllung der jährlichen Fortbildungspflicht hat der Arbeitgeber regelmäßig gegenüber der Pflegeschule zu erbringen. Der Nachweis ist in den Schulakten vorzuhalten. Im Rahmen der Bestellung zum Fachprüfer/-in (Prüfungsausschuss) ist der Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungspflicht innerhalb der letzten 12 Monate vor der Bestellung in den Prüfungsausschuss dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) mit den Unterlagen zur Bestellung des Prüfungsausschusses zu übermitteln.
- Landesrechtliche Vorgaben zum Inhalt der jährlichen Fortbildungen bestehen nicht. Sinnvollerweise werden pädagogische wie fachliche Themen behandelt. Die Fortbildungen sollen insbesondere von den Pflegeschulen für die kooperierenden Betriebe angeboten werden. Sie können auch gemeinsam im Ausbildungsverbund erfolgen.
- Grundsätzlich können die Fortbildungen für Praxisanleitungen gem. § 4 Absatz 3 PflAPrV in Präsenz, in digitaler Form oder auch in Blended learning-Formaten angeboten werden. Eine Aufteilung der Stunden wird von Landesseite nicht vorgegeben, es bleibt den Praxispartnern überlassen, welcher Inhalt sich für welche Form der Beschulung anbietet.
- Die Kosten für die Weiterbildung zur PA und die jährliche Fortbildung sind in der Pauschale für die betriebliche Ausbildung über den Ausbildungsfonds berücksichtigt und refinanziert.
- Angesichts des in Folge der pandemischen Lage weiter fortbestehenden eklatanten Mangels an qualifizierten Praxisanleitungen ist es befristet bis zum 31. Dezember 2024 möglich, dass Pflegefachpersonen in Weiterbildung zur Praxisanleitung unter Supervision einer qualifizierten Praxisanleitung bereits die Anleitung durchführen dürfen.

### e. <u>Für Einrichtungen, die nicht selbst Träger der praktischen Ausbildung sind, gilt:</u>

- Jede Einrichtung (Krankenhaus, ambulante, stationäre Pflegeeinrichtung), die (noch) nicht Träger der praktischen Ausbildung ist, kann sich als Kooperationsbetrieb für die geforderten oder vereinbarten praktischen Einsätze zur Verfügung stellen.

- Kooperationsbetriebe benötigen nicht zwingend eine bei ihnen angestellte qualifizierte PA, sofern die qualifizierte Praxisanleitung über den Kooperationsvertrag bzw. innerhalb des Ausbildungsverbundes sichergestellt ist. Die Regelungen entsprechen den oben beschriebenen.

## f. Empfehlungen zur organisatorischen Umsetzung der Praxisanleitung in den Einrichtungen:

- Die Aufgaben der PA sind in der Pflegeeinrichtung erarbeitet und in einer Aufgabenbeschreibung festgestellt.
- Es gibt zum Beispiel einen Gesprächsleitfaden, in dem geregelt ist, wann und zu welchem Zweck die PA Gespräche mit den Auszubildenden führen sollen (z.B. nach einem Schulblock, vor Beurteilungen, aus konkreten Anlässen).
- Es gibt eine (Teil-)Stellenbeschreibung für die PA.
- Der Umfang der Freistellung einer PA soll im Stellenanteil Ihres Aufgabengebietes eine ausreichende Berücksichtigung finden. Hierunter fallen neben den Vor- und Nachbereitungszeiten einer geplanten Anleitung auch der Austausch und Kontakt zur Pflegeschule und weiteren Kooperationspartnern der Ausbildung.
- Die PA sind auf Grundlage eines Tarifvertrages vergütet oder erhalten eine Zulage für ihre Ausbildungsarbeit.
- Zeiten der Praxisanleitung sowie die notwendige Vor- und Nachbereitung werden im Dienstplan der PA festgehalten.
- Zeiten der Praxisanleitung (mind. 10 %) werden im Dienstplan der Auszubildenden festgehalten.
- Entsprechend der Auszubildendenzahl stehen ausreichend PA zur Verfügung. Für die Bestellung des Prüfungsausschusses muss eine weitere PA vorgehalten oder über Kooperationsverträge sichergestellt werden.
- Der Bedarf an PA wird jährlich überprüft.
- Kontinuierlich werden neue PA unter den Pflegefachkräften gewonnen und entsprechend qualifiziert.
- Es gibt eine verbindliche Vertretungsregelung für alle PA.

- Die Leitung informiert alle Beschäftigten über die Wichtigkeit der Ausbildungsarbeit.
- Alle Beschäftigten sind von der Leitung angehalten, sie bei ihrer Ausbildungsarbeit zu unterstützen.
- Sachliche Ressourcen für die Ausbildungsarbeit (Räumlichkeiten, Arbeitsplätze, Internetzugang, Lehr- und Lernmittel etc.) werden bereitgestellt.
- Der Fort- und Weiterbildungsbedarf für PA wird regelmäßig erfasst und im jährlichen Fortbildungsplan berücksichtigt.
- Die PA erhalten die Möglichkeit, sich untereinander in der eigenen Pflegeeinrichtung, mit PA aus kooperierenden Ausbildungseinrichtungen und mit den Pflegeschulen auszutauschen.
- Die PA sind in die Auswahl von Auszubildenden eingebunden.

Eine Musterstellenbeschreibung finden Sie hier: (https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege).

## g. Wo erhalte ich weitere Informationen?

**Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:**

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 3 (Pflegeberufe)

Tel.: 0611 3259 1000

E-Mail: pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de

https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)**:**

**Nobert Mauer BAFzA**
Berater Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Darmstadt
Postfach 500811
60396 Frankfurt a. M
Tel: 069 50699491
Mobil: 0173 5493146
E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

**Urs Georg**
Berater Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Gießen
Am Borngraben 4
35075 Gladenbach
Telefon: 06462 9164458
Mobil: 0160 91000251
E-Mail: Urs.Georg@bafza.bund.de

**Ina Peter**
Beraterin Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Kassel
Postfach 410118
34063 Kassel
Telefon: 0561 40033439
Mobil: 01520 2788328
E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/beratungsteam-pflegeausbil-

**Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:**

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

E-Mail: pflegeberufe@hmfg.hessen.de

**Bundesinstitut für Berufsbildung:** https://www.bibb.de/pflegeberufe

**Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter:**

Generalistische Pflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege | HLfGP. hessen.de

**… und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.**

## Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus.

| | |
|---|---|
| **abH** | ausbildungsbegleitende Hilfen |
| **ABU-Z** | Ausbildungsumlage-Zuschlag |
| **AGZ** | Ausgleichszuweisung |
| **ArbSchG** | Arbeitsschutzgesetz |
| **BAFzA** | Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben |
| **BAnz** | Bundesanzeiger |
| **BGBl.** | Bundesgesetzblatt |
| **BiBB** | Bundesinstitut für Berufsbildung |
| **BvB** | Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme |
| **BZRG** | Bundeszentralregistergesetzes |
| **DGUV** | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband) |
| **EQ** | Einstiegsqualifizierung |
| **EU** | Europäische Union |
| **GER** | Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen |
| **GKV** | Gesetzliche Krankenversicherung |
| **GUV-R** | Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung |
| **GVBl.** | Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen |
| **HAlt-PflG** | Hessisches Altenpflegegesetz |
| **HKM** | Hessisches Kultusministerium |
| **HKPHG** | Hessisches Krankenpflegehilfegesetz |
| **HLfGP** | Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege |
| **HMFG** | Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege |
| **HMSI** | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration |
| **PA** | pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter |
| **PflAFinV** | Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung |
| **PflAPrV** | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe |
| **PflBG** | Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) |
| **PflegeschulenV** | Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen |
| **PSA-BV** | PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit) |
| **RP** | Regierungspräsidium |
| **SchuB** | (Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb |
| **SGB** | Sozialgesetzbuch |
| **SGB XI** | Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung |
| **TdpA** | Träger der praktischen Ausbildung |
| **TRBA 250** | Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege |
| **UStG** | Umsatzsteuergesetz |